

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen bzgl. Baumaschinen/-geräten

1. Geschäftsbedingungen

a) Die Werkleistung (Reparatur, Wartung, Fehlersuche etc.) bzgl. Baumaschinen/-geräten (im Folgenden: Gerät) erfolgt ausschließlich auf Grundlage unserer AGB. Abweichenden AGB unseres Bestellers wird hiermit widersprochen.
b) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Sinne von §§ 13, 14 BGB verwendet.

2. Nebenpflichten des Bestellers

a) Der Besteller ist verpflichtet, die Fa. Thomas Schmitt über mögliche Ursachen und Defekte an dem Gerät zu informieren bzw. mitzuteilen, wodurch sich die Fehler oder Störungen an dem Gerät bemerkbar gemacht haben, sofern dies für die Durchführung der Reparatur von Bedeutung ist.
b) Mit der Erteilung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und -einsätzen insoweit als erteilt, als dies den Umständen nach erforderlich und angemessen ist.
c) Im Zuge des Werkvertrages im Austauschverfahren ersetzte Teile werden Eigentum der Fa. Thomas Schmitt. Sollte der Besteller anderweitig darüber verfügen wollen, muss er dies der Fa. Thomas Schmitt unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich mitteilen.
d) Sofern die Werkleistung außerhalb des Geschäftsbetriebes der Fa. Thomas Schmitt erbracht wird, hat der Besteller auf eigene Kosten die vertraglich erforderlichen Hilfeleistungen zu erbringen (Bereitstellung von Hilfskräften und Elektrizität, Zugang zum Gerät etc.)

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

a) Die Vergütung versteht sich zzgl. MwSt. in der im Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Höhe. Sofern kein Festpreis vereinbart worden ist, setzt sich die Vergütung aus den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen und Sätzen für die Arbeitsstunden der Monteure sowie das Material zusammen. Sofern die Werkleistung außerhalb des Geschäftsbetriebes der Fa. Thomas Schmitt erbracht wird, kommen als weiterer Bestandteil der Vergütung die Fahrtkosten hinzu.
b) Auf Wunsch des Bestellers wird ein unverbindlicher Kostenvoranschlag erstellt. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages durch die Fa. Thomas Schmitt bzgl. des in diesem beschriebenen Leistungsumfanges um bis zu 15 % ist ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers zulässig, wenn sich bei Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile bzw. Materialien als notwendig erweist. Bei Überschreitungen von mehr als 15 % erfolgt die Benachrichtigung des Bestellers.
c) Die Zahlung der Vergütung hat in bar ohne Abzug zu erfolgen. Sofern ausdrücklich vereinbart, hat die Zahlung auf das vom Verkäufer benannte Konto zu erfolgen.
d) Die Aufrechnung mit Forderungen, die von der Fa. Thomas Schmitt bestritten werden oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
e) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn der Fa. Thomas Schmitt nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Werklohnanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist die Fa. Thomas Schmitt berechtigt, noch ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

4. Leistungszeit

a) Fristen für die Reparatur sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch die Fa. Thomas Schmitt ausdrücklich zugesichert worden sind.
b) Wird die von der Fa. Thomas Schmitt geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Maßnahmen von behördlicher Hand oder durch eine von ihm nicht zu vertretende nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer (wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde) verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung, höchstens aber um 4 Wochen. Vorstehende Regelung gilt auch für sonstige von der Fa. Thomas Schmitt nicht zu vertretende Umstände. Beginn und Ende derartiger Umstände wird die Fa. Thomas Schmitt dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
c) Ist die Fa. Thomas Schmitt aufgrund der in lit. a) genannten Umstände für mehr als 4 Wochen an der Ausführung des Vertrages gehindert, sind beide Parteien unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
d) Gegenüber Verbrauchern verpflichtet sich die Fa. Thomas Schmitt, über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren und eine etwaige, bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzugewähren.
e) Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Bestellers sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

a) Soweit von der Fa. Thomas Schmitt ein- oder angebaute Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Gerätes geworden sind, behält sich die Fa. Thomas Schmitt das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor. Ansonsten erwirbt die Fa. Thomas Schmitt Miteigentum an dem Gerät im Verhältnis der unter Eigentumsvorbehalt eingebauten Ersatzteile sowie der ausgeführten Arbeiten.
b) Die Regelungen der Ziff. 5 der „AGB für Verkauf und Lieferung von Baumaschinen/-geräten“ (insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt gegenüber Unternehmern) gelten entsprechend.
b) Die Fa. Thomas Schmitt hat für ihre Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an den von ihr reparierten bzw. gewarteten Geräten des Bestellers, wenn sie zum Zwecke der Reparatur bzw. Wartung in den Besitz

der Fa. Thomas Schmitt gelangt sind. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Reparaturen bzw. Wartungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gerät in Zusammenhang stehen.

6. Gefahrübergang und Transport

a) Der Hin- und Rücktransport des Gerätes ist Sache des Bestellers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung während des Transportes trägt.
a) Wird das Gerät auf Wunsch des Bestellers versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Gerätes auf den Besteller über, sobald das Gerät an den die den Transport auszuführende Person übergeben worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gerät vom Erfüllungsort aus versandt wird oder wer die Transportkosten trägt.

7. Abnahme

a) Die Entgegennahme der Werkleistung bedeutet deren Abnahme. Erfolgt keine Entgegennahme, gilt die Werkleistung 1 Woche nach Meldung der Abnahmebereitschaft an den Besteller als abgenommen, es sei denn, der Besteller rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraumes bestehende wesentliche Mängel.
b) Erfolgt die Abnahme bzw. Abholung des Gerätes nicht fristgerecht, ist die Fa. Thomas Schmitt berechtigt, dem Besteller Aufbewahrungskosten zu berechnen. Die Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Bestellers.

8. Gewährleistung und Haftung

a) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers verjähren in 1 Jahr ab Abnahme des Gerätes. Nimmt der Besteller das Gerät in Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehalten hat.
b) Die Einschränkung der lit. a) gilt nicht, sofern die Fa. Thomas Schmitt vorsätzlich gehandelt, den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes vereinbart worden ist.
c) Mängel sind der Fa. Thomas Schmitt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und möglichst genau zu bezeichnen.
c) Der Besteller hat nur das Recht auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Fa. Thomas Schmitt. Sofern diese fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
c) Die im Zuge einer Mängelbeseitigung ausgetauschten Teile werden Eigentum der Fa. Thomas Schmitt.
d) Ergibt die Überprüfung einer vom Besteller veranlassten Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, trägt dieser die Kosten der Überprüfung. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit dies für ihn erkennbar war. Eine Reparatur zu den jeweils gültigen Preisen wird die Fa. Thomas Schmitt nur dann vornehmen, sofern er dazu vom Besteller ausdrücklich beauftragt wurde.
d) Die Gewährleistung und Haftung für jegliche Schäden entfällt, wenn das reparierte bzw. gewartete Gerät durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß verändert, montiert, installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht der Betriebsanleitung entsprechen, es sei denn der Besteller weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
e) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gerät selbst entstanden sind, bestehen nur

- bei mindestens grober Fahrlässigkeit,
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.

Soweit die Haftung beschränkt bzw. ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

f) Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen so sind als Gerichtsstand und Erfüllungsort der Firmensitz in Fulda vereinbart.

Thomas Schmitt Baumaschinen GmbH&Co.KG,
Handelsregister Fulda, HRA 5772
Komplementärin: Thomas Schmitt Verwaltungs GmbH,
Handelsregister Fulda, HRB 6495
Geschäftsführer: Thomas Schmitt